

Donnerstag den 24. März 1870.

Ausschließende Privilegien.

1. Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Joseph Werndl, Waffenfabrikant, und Karl Holup, Werkmeister in Steyr, nachstehende zwei denselben gemeinschaftlich ertheilte ausschließende Privilegien, und zwar: 1. das Privilegium vom 9. Jänner 1867 auf die Erfindung eines Hinterladungsgewehres mit cylindrischem Verschlusse, und ferner 2. jenes vom 12. August 1867 auf eine Verbesserung ihres patentirten Hinterladungsgewehres mit der auf Grund des Kaufvertrages vom 4ten October 1869 ausgestellten Cession, dd. Wien 17. Jänner 1870, an die österr. Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien vollständig übertragen haben, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragungen veranlaßt.

2. Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige, daß Vetti Schmidt das ursprünglich dem Wilhelm Skalligly unterm 16ten März 1860 ertheilte, seither an sie übergegangene ausschließende Privilegium auf eine Erfindung in der Verfertigung von Männerhemden in Anwendung eines eigenthümlichen Schnittes, „Armeehemden“ genannt, mit Cession, dd. Wien 5. Februar 1870, wieder an Wilhelm Skalligly k. k. Major in Wien, zurückübertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Wien, am 17. Februar 1870.

3. Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige zur Kenntniß genommen, daß Johann Schumann, Kaufmann und Ziegelhüttenbesitzer, und Vincenz Kühn, pensionirter k. k. Bau-Ingenieur beide in Lemberg, das denselben gemeinschaftlich unterm 3. August 1869 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eines Eventual-Ziegel-Brennofens, mit welchem verschiedene Ziegelmengen mit continuirlichem Betriebe gebrannt werden können, mit Cession, dd. Lemberg 6. December 1869, an die galizische Maschin-Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Lemberg in der Art übertragen haben, daß die gedachte Gesellschaft berechtigt sein soll, dieses Privilegium für das ganze Gebiet der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina ausschließlich zu benützen und innerhalb des bezeichneten Gebietes hierüber unbeschränkt zu verfügen.

Diese theilweise Uebertragung wurde im Privilegien-Register vorschrittsmäßig einregistriert.

Wien, am 19. Februar 1870.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 17. Februar 1870.

1. Das dem Bernhard Fiangl auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, „Manograph“ genannt, zum selbstthätigen Aufzeichnen der Manometerstände und ihrer Dauer unterm 25ten December 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Joseph Stöcker auf die Erfindung, die bisher unbenützten Mutterlaugen von der Seesalzgewinnung zu Badwasser und Aquarien zu benützen, unterm 6. Februar 1866 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des fünften Jahres.

3. Das dem Frédéric Corduris auf die Erfindung einer eigenthümlichen Behandlung des silberhaltigen Bleies und der Bleiglätte unterm 31. Jänner 1867 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Ignaz Fischl auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Hüte unterm 20. März 1869 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Johann Linnemann auf die Erfindung eines Seitenwaffenpatens aus Stahl, welcher gleichzeitig als Art, Säge, Bratpfanne und Waffe im Felde benützt werden kann, unterm 29. April 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 19. Februar 1870.

6. Das den Gebrüdern Joseph Adolph Hampel und Johann Hampel auf die Erfindung eines Maisch- und Kühlapparates für Spiritusfabriken, Brauereien und damit verwandte Industriezweige unterm 31. Jänner 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten bis inclusive sechsten Jahres.

7. Das dem Philipp Schobesberger auf die Erfindung eines Maisentkörners unterm 12. Februar 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 20. Februar 1870.

8. Das dem Joseph Eszuy auf die Erfindung einer Maschine zur Kraftentwicklung durch Wasserdruck unterm 24. Februar 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 21. Februar 1870.

9. Das dem Gustav Simon auf eine Verbesserung der Säemaschinen unterm 24. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem August Henry Homon auf die Erfindung der Erzeugung von innen verzinnter Bleiröhren mittelst hiezu zweckdienlicher Werkzeuge unterm 12. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

11. Das dem P. W. Offenkop auf die Erfindung eines Luftreinigungs-Apparates, welcher bei Kälte und Wind geöffnet werden kann, ohne Zugluft hervorzubringen und die Wärmetemperatur des Zimmers zu vermindern, unterm 4. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

12. Das der Anna Fischer auf eine Erfindung, bestehend in der Anfertigung wasserdichter Stoffe, unterm 7. Februar 1868 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

13. Das dem Anton Kugler auf die Erfindung einer eigenthümlich construirten, doppelt wirkenden Schavstrickmaschine unterm 20. Februar 1869 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

(94—3)

Nr. 1740.

Rundmachung.

Im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes sind eine adjutirte und zwei eventuell drei nicht adjutirte Auscultantenstellen für das Herzogthum Steiermark in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Präsidien bis 15. April d. J.

an dieses Oberlandesgerichts-Präsidium zu überreichen.

Graz, am 17. März 1870.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(95—3)

Nr. 408.

Die nächste Prüfung

aus der Staatsrechnungswissenschaft wird am 11. April 1870 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

längstens bis 9. April 1870

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 18. März 1870.

Präses der Prüfungs-Commission für Steiermark, Kärnten und Krain:

Josef Galasanz Lichtuegel m. P.,
k. k. Statthaltereis-Rath.

(88—3)

Nr. 1889.

Rundmachung.

Nach dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 8. März l. J. haben die Ergänzungswahlen der Gemeindevertretung dieser Landeshauptstadt in folgender Reihenfolge vorgenommen zu werden:

I. Der dritte Wahlkörper wählt den 28. März l. J., von 8 bis 12 Uhr Vormittags, drei Gemeinderäthe.

II. Der zweite Wahlkörper wählt den 29. März l. J., von 8 bis 12 Uhr Vormittags, drei Gemeinderäthe.

III. Der erste Wahlkörper wählt den 31. März l. J., von 8 bis 12 Uhr Vormittags, vier Gemeinderäthe. Der Nachmittag des 28. März l. J., von 3 bis 6 Uhr, wird für die Nachwahlen des dritten, der Vormittag des 30. März, von 8 bis 12 Uhr, für jene des zweiten und der 31. März, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die etwaigen Nachwahlen des ersten Wahlkörpers bestimmt.

Alle Wahlen werden im städtischen Rathssaale vorgenommen.

Dieser Beschluß wird den Wahlberechtigten mit dem Beifügen zur vorläufigen Kenntniß gebracht, daß denselben demnächst die Wählerlisten und die Stimmzettel zugesandt werden, und daß allfällige Einwendungen gegen die Gültigkeit der feinerzeitigen Wahlen nach § 39 der Gemeindeordnung binnen acht Tagen nach dem beendigten Wahllacte bei dem Gemeinderathe eingebracht werden können.

Stadtmagistrat Laibach, am 8. März 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(96—3)

Nr. 1397.

Diurnisten = Stelle.

Beim gefertigten Amte wird vom 1. April 1870 an ein Tagsschreiber mit einem feinen Fähigkeiten und seiner Verwendung angemessenen Diurnum von monatlichen 20 bis 24 fl. vorläufig auf unbestimmte Zeit aufgenommen.

Darauf Reflectirende belieben unter Anschluß der Beweise ihrer bisherigen Verwendung, ihres Wohlverhaltens und der Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache in Wort und Schrift ihre Gesuche

bis 28. März l. J.

zu überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 17. März 1870.

(90—3)

Nr. 1187.

Straßenbau = Licitations = Rundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 3. März 1870, Zahl 1849, nachstehende Straßenbauherstellungen in dem Baubezirke Krainburg zur Ausführung genehmiget, und zwar:

a. Auf der Loibler Reichsstraße:

1. Die Conservirung der Krainburger Savebrücke im Distanz-Zeichen III/4—5 mit 1679 fl. 14 fr.
2. Die Herstellung einer Wandmauer und einer Mulde im D. Z. III/6—7 mit 234 fl. — fr.
3. Die Herstellung eines mit Steinplatten eingedeckten Canals im D. Z. IV/12—13 mit 238 fl. — fr.
4. Die Herstellung einer Stützmauer im D. Z. V/7—8 mit 488 fl. 89 fr.
5. Die Herstellung einer Stützmauer im D. Z. VI/14—15 mit 237 fl. — fr.
6. Die Aufstellung von Geländern und Randsteinen im D. Z. V/7—8 bis VII/1—2 mit 673 fl. 58 fr.

b. Auf der Wurzer Reichsstraße:

7. Die Aufstellung von Geländern im D. Z. V/6—7 mit 115 fl. 56 fr.
8. Die Conservirung der Leschnitzbrücke im D. Z. V/11—12 mit 294 fl. — fr.
9. Die Reconstruction der Ekerbrücke im D. Z. VII/1—2 mit 693 fl. — fr.

c. Auf der Kanfer Reichsstraße:

10. Die Herstellung neuer Geländer im D. Z. O/0—1 mit 359 fl. 82 fr.
11. Die Straßenregulirung in der Ortschaft Freithof im D. Z. O/8 mit 425 fl. 48 fr.
12. Die Reconstruction der Zillerbrücke im D. Z. II/6—7 mit 201 fl. 24 fr.

Die diesbezügliche Licitationsverhandlung wird

am 4. April 1870,

hieramts von 9 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder, der für sich oder als Legalbevollmächtigter für einen andern licitiren will, das 10perc. Vadium des Fiscalpreises von dem Objecte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginne der Verhandlung zu Händen der Versteigerungscommission zu erlegen, oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Casse mit dem Legschein auszuweisen hat.

Schriftliche, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 10perc. Kengelde belegte Offerte werden jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung auch angenommen.

Die allgemeinen und speciellen Baubedingnisse, so wie auch die sonstigen Bauacten und Pläne können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden beim gefertigten Amte eingesehen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 9. März 1870.